

AHV-Beitragspflicht 2012: Erwerbstätige im Rentenalter

Auch Erwerbstätige im Rentenalter – das heisst Männer über 65 und Frauen über 64 Jahre – sind verpflichtet, AHV/IV/EO-Beiträge zu leisten.

Unselbständigerwerbende

Unselbständigerwerbende müssen AHV/IV/EO-Beiträge leisten, wenn ihr Erwerbseinkommen den vom Bundesrat festgelegten Freibetrag von 1'400 Franken im Monat übersteigt. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zusammen beträgt 10,3%.

Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende müssen AHV/IV/EO-Beiträge leisten, wenn ihr Erwerbseinkommen den vom Bundesrat festgelegten Freibetrag von 16'800 Franken im Jahr übersteigt. Die AHV/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende betragen höchstens 9.7% des massgebenden Erwerbseinkommens abzüglich des Freibetrags. Beträgt das Erwerbseinkommen nach Abzug des Freibetrags weniger als 55'700 Franken im Jahr, wird der Beitrag entsprechend der sinkenden Skala, jedoch mit mindestens 5.223%, berechnet. Bleibt nach dem Abzug kein Resteinkommen, ist kein Beitrag zu entrichten.

Selbständigerwerbende im Rentenalter, die keiner Ausgleichskasse angehören, sind verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle am Ort des Betriebs oder bei der kantonalen Ausgleichskasse (SVA) zu melden. Mit einer rechtzeitigen Anmeldung können allfällige

Verzugszinsen vermieden oder vermindert werden.

Für weitere Auskünfte steht die SVA Zürich gerne zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare können auch über unsere Homepage – www.svazurich.ch – heruntergeladen werden.

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch